Bestimmungen Chilbi Uetikon am See

(Stand November 2024 / Irrtümer und Änderungen vorbehalten)

Betriebszeiten für die Chilbi

Schausteller / Marktfahrer	Beginn	Ende
Freitag	17.30 Uhr	23.00 Uhr (Gratisfahrt ohne Rückvergütung von 17.30 – 17.45 Uhr)
Samstag	10.00 Uhr	23.00 Uhr
Sonntag	12.00 Uhr	21.00 Uhr

Festwirtschaften / Barbetriebe		
Freitag	17.30 Uhr	03.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr	03.00 Uhr
Sonntag	12.00 Uhr	22.00 Uhr

Am Chilbi-Sonntag findet jeweils um 11.00 Uhr der Gottesdienst im Autoscooter statt. Die Kinder erhalten dabei durch uns ausgestellte Gutscheine für die Fahrgeschäfte. Wir werden die Gutscheine am Montagmorgen nach der Chilbi bei Ihnen einziehen und Ihnen den Betrag bar vergüten.

Auffahrt und Einrichten für Fahrgeschäfte

Ab Montag vor der Chilbi, bitte sprechen Sie vor Ihrer Anfahrt mit dem Platzwart Markus Rohr (Tel 044 922 72 80).

Auffahren und Einrichten für Marktstände

Ab Donnerstag vor der Chilbi, bitte sprechen Sie vor Ihrer Anfahrt mit dem Platzwart Markus Rohr (Tel 044 922 72 80).

Befahren des Chilbigelände / Parkierung

Während der Betriebszeiten gilt auf dem ganzen Chilbiareal striktes Fahrverbot. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern abzustellen. Im Dorfkern sind für Lastwagen keine Parkplätze vorhanden. Sie erhalten vor der Chilbi einen Lageplan, auf welchem die Parkmöglichkeiten ersichtlich sind.
Das vorzeitige, unangemeldete Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer polizeilichen Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit. Fehlbares Verhalten wird geahndet.

Strom-Anschluss/Heizungen

Pro Teilnehmer wird ein Stromanschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitgestellt. Die Stromkosten werden nach Messung (wenn Zähler vorhanden), sonst pauschal verrechnet. Anschlusskabel (bis 25 m) sowie Mehrfach-Steckleisten sind Sache der Teilnehmer. **Achtung:** Es dürfen keine Elektroheizungen in Betrieb genommen werden!

Verkauf alkoholfreier und alkoholhaltiger Getränke

Zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatentes der Gemeinde Uetikon am See. Dieses wird für alle Verkaufsstände pauschal erteilt. Die Jugendschutzbestimmungen müssen konsequent angewendet werden. Das Schild betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden (Hinweisschilder sind bei der Stadt Zürich, Schul- und Sportdepartement, gratis erhältlich).

Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen.

Entsorgung

Es ist ein Pressmulde beim Schulhaus Weissenrain vorhanden, in welcher Sie Ihre Abfälle fachgerecht entsorgen können. Sie müssen eigene Abfalleimer mit Säcken mitbringen. Auf dem Platz aufgestellte Abfalleimer sind ausschliesslich für die Besucher. Das Abwasser darf nicht in die Schächte und Rinnen abgeleitet werden. Auf dem Chilbi-Plan ist ersichtlich, wohin Sie das schmutzige Wasser ableiten müssen. Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschusswaren sind durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehören nicht in den Chilbi-Abfall. Sämtliche Grillstände benötigen eine Bodenabdeckung, um Fettspritzer auf dem Boden zu vermeiden. Es wird eine Pauschalgebühr von CHF 20.00 für die Abfallentsorgung verrechnet.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen Bewilligungsauflagen werden gemäss Art. 3 der Polizeiverordnung bzw. Artikel 292 StGB bestraft. Art. 3 lautet wie folgt: *Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen. Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten. Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.* Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Haftung

Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Uetikon am See für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen einschliesslich des öffentlichen Grundes entstehen. Wird die Gemeinde Uetikon am See für solche Schäden belangt, so hat ihr der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.

Typenprüfung

Sämtliche Fahrgeschäfte müssen einen gültigen Sicherheitsnachweis nach Märkte- und Reisendengewerbeverordnung haben. Zertifikate bzw. Ausweise können verlangt werden.

Gebühren

Die Gebühren sind bis zum **31. August** vor der Chilbi zu bezahlen. Die Platzreservation verfällt, wenn die Gebühr bis zum genannten Datum nicht bezahlt wird. Bei Verhinderung wird die bezahlte Gebühr nicht zurückvergütet.

Schausteller

Grundgebühr (inkl. Anteil Abfallentsorgung)	CHF	30.00
Fahrgeschäfte (pro Laufmeter)	CHF	15.00

(Die Stromgebühren für Schausteller werden von der Infrastruktur Zürichsee AG verrechnet)

Marktfahrer

Grundgebühr (inkl. Anteil Abfallentsorgung)	CHF	20.00
Marktstände (unter 3 Laufmeter / generell)	CHF	30.00
Marktstände (pro Laufmeter)	CHF	10.00

Fragen?

Bei administrativen Fragen steht Ihnen das Chilbi-Sekretariat, Abteilung Zentrale Dienste, Telefon 044 922 72 00, E-Mail gemeinde@uetikonamsee.ch gerne zur Verfügung. Für Fragen vor Ort kontaktieren Sie bitte den OK Chef Markus Hafner 079 370 81 72 oder den Platzwart Markus Rohr unter der Nummer 044 922 72 80.